

Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 46 (1969)

Artikel: Heinrich Glitsch
Autor: Rüedi, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-841204>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heinrich Glitsch

* 24. Juli 1880 in Sarepta. † 15. Dezember 1921 in Leipzig

Heinrich Glitsch ist in Schaffhausen sozusagen nie in Erscheinung getreten, trotzdem er Bürger unserer Stadt war. Dennoch räumen ihm die Schaffhauser Biographien einen Platz ein, zum einen, weil er ein angesehener Rechtshistoriker und Hochschullehrer war, zum andern, weil sein hiesiges Bürgerrecht die Praxis der Erwerbung des schweizerischen Staatsbürgerrechtes vor hundert Jahren in nicht alltäglicher Weise beleuchtet.

Als drittes von fünf Geschwistern erblickte Heinrich Glitsch 1880 in der Wolgastadt Sarepta (Gouvernement Saratow, Russland) das Licht der Welt. Sein Vater, ein Wolgadeutscher, der dort eine schon durch mehrere Generationen betriebene Senffabrik führte, siedelte 1884 nach Winterthur über, wohin ihn verwandtschaftliche und wohl auch geschäftliche Beziehungen riefen. Die Verbindung mit Russland verlor er deshalb aber nicht, leitete er sein Geschäft doch von der Schweiz aus. Dieses ging später auf den ältesten Sohn über, fiel jedoch der bolschewistischen Revolution zum Opfer. Heinz — so hiess Heinrich Glitsch im Familien- und Freundeskreise — durchlief die Freie Schule und das Gymnasium in Winterthur; im Herbst 1880 bestand er mit Auszeichnung die Reifeprüfung.

Glitsch widmete sich zunächst dem Studium der alten Sprachen, zu denen er eine besondere Neigung empfand. Doch schon nach einem Semester in Genf wechselte er zur Jurisprudenz über, ohne aber auf seine «Lieblinge» (Griechisch und Lateinisch) ganz zu verzichten. Das Rüstzeug zum Juristen holte er sich in Zürich, München, Berlin, Jena und Leipzig. In Leipzig promovierte er 1906 mit der Dissertation «Beiträge zur ältern Winterthurer Verfassungsgeschichte». Dass das für diese Arbeit erforderliche Aktenstudium ihn zu längerem Aufenthalt in der Stadt veranlasste, wo er seine Jugend verbracht und liebe Freunde besass, liegt auf der Hand. Jakob Wackernagel urteilte darüber, sie zeuge von einer für eine Erstlingsarbeit höchst achtenswerten Beherrschung des Stoffes. Um Einblick in das Bankwesen zu gewinnen, war der junge Doktor kurze Zeit auf einer Bank in Winterthur tätig. Doch weder die kaufmännische, noch die Verwaltungslaufbahn mochten ihn zu fesseln, wie er sich als Student eingebildet hatte, und so entschloss er sich zum freieren Beruf eines akademischen Lehrers im Fach der deut-

schen Rechtsgeschichte. Mit der bezüglichen Habilitationsschrift scheint er keine Eile gehabt zu haben. Der im besten Sinne vielseitig Begabte sah sich mit Eifer in der schönen Literatur um, vertiefte sich in die Werke französischer Maler und vergass dabei der Muse nicht, spielte er doch die Flöte ausgezeichnet. 1912 erschien in Bonn die vielbeachtete Arbeit «Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit», die ihm den Weg als Privatdozent an die Universität Leipzig freilegte. Von ihr sagt Wackernagel, dass sie, wenn auch nicht in allen Punkten unbestritten, ein wertvolles Material darstelle, das jeder spätere Forscher auf diesem Gebiet mit Gewinn verwenden können. Reich ist die Ausbeute an wissenschaftlichen Arbeiten, die nun folgten. So schrieb er 1913 über «Gottesurteile». 1917 erschien «Der alemannische Zentnar und sein Gericht», ein Thema, das zufolge dürftiger Quellenlage die Rechtshistoriker heute noch beschäftigt. Im selben Jahre legte er die Abhandlung «Zum Strafrecht des Zürcher Richtbriefes» vor. 1920 folgte eine Neubearbeitung der «Deutschen Rechtsgeschichte» von Richard Schröder, wie auch «Die alte Ordnung des Hofgerichtes zu Rottweil (1435)», die in Zusammenarbeit mit Karl Otto Müller entstanden war. Im gleichen Jahre rückte Glitsch zum ausserordentlichen Professor vor. Und schon stand seine Berufung zum Ordinarius der Rechtsgeschichte in Königsberg bevor, als ihn am 15. Dezember 1921 infolge eines Nierenleidens ein früher Tod ereilte. Keine zwei Monate vorher hatte sich sein 1849 geborner Vater zur Ruhe gelegt. Heinzens Tod mutet umso tragischer an, als er eine Witwe hinterliess, der er im Sommer 1921 angetraut worden war. Seine sterbliche Hülle wurde auf dem Herrnhuter Friedhof in Bad Boll beigesetzt neben derjenigen seines Vaters, gehörte die Familie doch der Brüdergemeinde an. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sich Glitsch vom Kirchlichen weg entwickelt hatte. Dagegen wird bezeugt, dass die Religiosität und Ehrfurcht, die über den Formen steht, ihm stets eigen war.

Heinrich Glitsch war und blieb sich seiner deutschen Abstammung bewusst und es ist durchaus zu verstehen, dass es ihn mit Stolz erfüllte, dem Lehrkörper einer Hochschule vom Range der Universität Leipzig anzugehören. Daneben aber besass er von seiner Jugend her ein ausgesprochen schweizerisches Heimatgefühl. In gewissem Sinne Kosmopolit, war er frei von der Enge nationalistischer Denkart. Nach Winterthur hat es ihn denn auch immer wieder gezogen, und es ist mehr als Zufall, wenn seine Dissertation sich mit dieser Stadt befasste. Kein Wunder auch, dass ihn die Winterthurer als einen der ihrigen betrachteten. Wenn indessen gar in wissen-

schaftlichen Arbeiten vom «Winterthurer Heinrich Glitsch» die Rede ist, wohl in der Meinung, er sei dort Bürger gewesen, so muss in berichtigendem Sinne beigefügt werden, dass ihn sein Bürgerbrief nach Schaffhausen wies. In dieser Tatsache liegt eine Diskrepanz, die sich kaum je aufklären lässt. Wir können einzig den Weg aufzeigen, der die Familie Glitsch nach der Stadt unterm Munot führte, ohne die Gründe dafür zu erkennen.

Der junge Bundesstaat von 1848 gab sich auch bei der Einbürgerung von Ausländern recht liberal. Im Gegensatz zu heute, wo ein Petent 12 Jahre in der Schweiz gewohnt haben muss, bevor er überhaupt das Gesuch um Einbürgerung stellen kann, machte man sich auf Bundesebene über die Assimilation von Neubürgern wenig oder keine Gedanken. Erst das Bundesgesetz von 1876 betreffend die Erwerbung des Schweizer Bürgerrechtes verlangte, dass ein Bewerber sich über mindestens ein Jahr ordentlichen Wohnsitzes in der Schweiz ausweisen müsse. — Solche Grosszügigkeit machte sich vor 100 Jahren ein gewisser Albert Ferdinand Glitsch zunutze. Dessen aus Deutschland stammender Grossvater hatte sich in Sarepta niedergelassen, wo er eine Senffabrik betrieb. Albert Ferdinand, der Vater unseres Heinrich Glitsch nun ist es, der sich 1868 mit Erfolg um das Bürgerrecht der Stadt Schaffhausen bewarb. Was ihn zu diesem Schritt veranlasste, ist nicht klar. Aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. Januar 1868, das sich mit dem bezüglichen Gesuch befasst, geht einzig hervor, dass sich der in Sarepta geborne Ferdinand zur Zeit, da er das Gesuch stellte, als Student des Polytechnikums in Dresden aufhielt. Der Studienaufenthalt muss den jungen Polytechniker aus uns unbekanntem Gründen bewogen haben, sein russisches Bürgerrecht aufzugeben. Angeblich konnte er, vorläufig wenigstens, nicht mehr nach Russland zurückkehren, was ihm zum Anlass wurde, eine neue Heimat zu suchen. Die Wahl fiel auf die Schweiz. Sei dem wie ihm wolle, unserm Regierungsrat genügte es, dass die Eltern erklärten, beim Stadtrat von Schaffhausen eine Kautions von 5000 Franken zu hinterlegen, eine Tatsache, die auf günstige Vermögensverhältnisse schliessen lässt und, so wird man im Schoss der Behörde gefolgert haben, einen spätern Unterstützungsfall als ausgeschlossen erscheinen liess. Der Antrag an den Grossen Rat fiel darum positiv aus. Schon am Tage darauf erteilte das kantonale Parlament Glitsch das nachgesuchte Kantonsbürgerrechte, heute in der Regel Landrecht geheissen, gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr von 400 Franken. Einzig der urkundliche Ausweis über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband war noch beizubringen. Am 21. Februar 1868 genehmigte auch die städ-

tische Bürgerversammlung das Gesuch, und nachdem Ferdinand Glitsch die in seinem Falle beschlossene Einkaufssumme von 2400 Franken bezahlt hatte, stand seiner Eintragung als Neubürger in die städtischen Register nichts mehr im Wege.

Was den Dresdener Studenten bewogen haben mag, sich gerade in Schaffhausen einzubürgern, lässt sich wiederum nicht ermitteln. Wir wissen nicht einmal, ob er sich die Mühe genommen, seine neue Heimat jemals anzusehen. Soviel indessen ist bezeugt, dass er in Schaffhausen nie Wohnsitz nahm, fehlt doch in den bezüglichen Registern ein entsprechender Eintrag. Es scheint sich Ferdinand Glitsch im Gegenteil wieder die Möglichkeit geboten zu haben, nach Russland zurückzukehren. Nachdem er sich 1875 in Herrnhut verheiratet hatte, finden wir die junge Familie in Sarepta, wo Ferdinand die Leitung des väterlichen Betriebes übernahm. Hier an der Wolga Strande schenkte ihm seine Gattin in den Jahren 1876 bis 1880 drei Söhne. Dass die Uebersiedlung der Familie 1884 nach Winterthur erfolgte, darüber sind wir bereits orientiert.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass Heinrich Glitsch als Bürger von Schaffhausen zur Welt kam. Dass er mit Winterthur als dem Orte seiner Jugend stets verbunden blieb, ist bereits dargetan worden. Schwieriger hält es, engere Beziehungen mit dem Bürgerort Schaffhausen nachzuweisen. So wenig wie der Name des Vaters Ferdinand, so wenig findet sich sein eigener Name in den Wohnregistern unserer Stadt verzeichnet. Ja, wir haben allen Grund zu vermuten, dass Heinrich Glitsch nicht einmal archivalisch in Schaffhausen gearbeitet hat. Und doch hätte seine Habilitationsschrift «Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit» die Benützung der primären Quellen an Ort und Stelle vermuten lassen, dies umso mehr, als der letzte Abschnitt in einem Umfang von 22 Seiten dem Kloster Allerheiligen gewidmet ist. Aus der Zitationsweise ergibt sich indessen deutlich, dass der damals in Leipzig studierende Verfasser nur Literatur und gedruckte Schaffhauser Quellen verwendete, wobei ihm nicht einmal das 1906/07 aufgelegte Urkundenregister zur Verfügung stand. Diesem Umstand schreiben wir es denn auch zu, wenn er in seinen «Untersuchungen» die niedere Vogtei in Hallau dem Kloster Allerheiligen zuschreibt, eine Auffassung, die sich allenfalls aus den Dorffoffnungen herauslesen lässt, die sich aber bei Betrachtung anderer einschlägiger Quellen als unhaltbar erweist.

Dass Heinrich Glitsch seinen Bürgerort Schaffhausen aber doch nicht ganz vergessen hat, geht aus einem Sonderdruck «Zum Strafrecht im Zürcher Richtebrief» (1917) hervor, den der Verfasser dem

hiesigen Staatsarchiv schenkte. Diese in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte erschienene Arbeit legt im weitern das Interesse des Verfassers an seiner schweizerischen Heimat dar. Der Zürcher Richtebrief muss den Rechtshistoriker umso mehr angezogen haben, als er zu den umfangreichsten stadtrechtlichen Aufzeichnungen des 13./14. Jahrhunderts zählt und an Umfang nur von dem Augsburger Stadtrecht von 1276 übertroffen wird.

Uebrigens unterhielten und förderten auch Glitschs «Untersuchungen» die Beziehungen des Verfassers zur Schweiz in hohem Masse, bezieht er doch neben Allerheiligen die Klöster St. Gallen, Rheinau, Einsiedeln und das Hochstift Basel mit ein, so dass man (mit Ausnahme des Klosters Säkingen) von einem rein schweizerischen Themenkreis sprechen kann.

Wir schliessen mit dem Urteil Wackernagels, wonach die Forschung der Rechtsgeschichte durch Glitschs frühen Tod einen zwar noch werdenden, aber hoffnungsvollen Vertreter von besonders gerichtete Individualität verloren habe.

Quellen: Genealogische Register der Stadt Schaffhausen (beim Zivilstandsamt). — Protokoll des Regierungsrates und des Grossen Rates. — Piet Deutsch, Heinrich Glitsch (Jahrbuch der literarischen Vereinigung Winterthur 1923). — Ernst Rüedi, Geschichte von Oberhallau. 1952.

ERNST RÜEDI